

Unterrichtung

Hannover, den 15.09.2021

Die Präsidentin des Niedersächsischen Landtages
- Landtagsverwaltung -

Gewalt gegen Kinder: Kinderschutz weiterentwickeln - Beratung stärken!

Antrag der Fraktion der SPD und der Fraktion der CDU - Drs. 18/5640

Beschluss des Landtages vom 18.02.2021 - Drs. 18/8581 (nachfolgend abgedruckt):

Gewalt gegen Kinder: Kinderschutz weiterentwickeln - Beratung stärken!

Der Kinderschutz steht in Deutschland derzeit vor großen Herausforderungen. Zahlreiche Fälle von gravierender sexueller Gewalt gegen Kinder haben aktuell in Baden-Württemberg, Nordrhein-Westfalen und Niedersachsen die Gesellschaft und die Politik gleichermaßen entsetzt. Die Jugendämter sehen sich vor riesigen Problemen bei der Bewältigung dieser Fälle und müssen häufig intensiv mit Ermittlungs- und Strafverfolgungsbehörden auch in anderen Bundesländern zusammenarbeiten. Im Mai 2019 gab es dann massive Misshandlungsvorwürfe im Zusammenhang mit sogenannten intensivpädagogischen Einzelmaßnahmen im Ausland. Wie schon im Jahr 2009 ging es dabei erneut um den rumänischen Jugendhilfeträger Maramures.

Als Reaktion auf frühere Fälle von Kindesmisshandlungen wurde in allen Bundesländern das sogenannte verbindliche Einladungsverfahren zu Kindervorsorgeuntersuchungen eingeführt. In Niedersachsen gibt es zwischenzeitlich vier Kinderschutzzentren und eine Kinderschutzambulanz. Landesweit arbeiten 21 Beratungsstellen im Bereich von Gewalt gegen Kinder und 43 Beratungsstellen im Bereich von sexueller Gewalt gegen Mädchen und Frauen. Neben dem Bund sind Bayern und Niedersachsen die beiden einzigen Bundesländer mit einer Kinder- und Jugendkommission. Die Kinder- und Jugendkommission des Landes Niedersachsen hat sich des Themas Kinderschutz ebenfalls angenommen.

Vor dem Hintergrund mehrerer Missbrauchsskandale ist zusätzlich der Landespräventionsrat von der Landesregierung gebeten worden, eine Arbeitsgruppe zur Aufklärung und zur strukturellen Analyse der Jugendhilfe einzusetzen. In Anerkennung der bisher geleisteten Arbeit und der Bemühungen von insbesondere MI, MJ (LPR), MS und MK (Anlaufstelle) soll überprüft werden, wie die Strukturen des Kinderschutzes weiter verbessert werden könnten.

Aufgrund der Ratifizierung der UN-Kinderrechtskonvention durch die Bundesregierung und vor dem Hintergrund des Bundeskinderschutzgesetzes besteht die gemeinsame Herausforderung darin, den Kinderschutz konsequent aus Sicht der Kinder zu denken. Unter dieser Prämisse ist das Kinder- und Jugendhilfesystem in Niedersachsen hinsichtlich Organisation und Wirkung grundsätzlich zu überprüfen und entsprechend neu auszurichten. Niedersachsen muss das Ziel haben, einen nachhaltigen Qualitätsstandard im Kinderschutz zu entwickeln und folgend zu etablieren. Die Zusammenarbeit und Kooperation von Kindergärten, Schulen, Gesundheitswesen sowie Ermittlungsbehörden soll so gestaltet werden, dass der Schutzauftrag zum Wohle der Kinder lückenlos erfüllt wird.

Die Verpflichtung zur Kooperation und Information muss beim Kinderschutz auch außerhalb des SGB VIII gesetzlich verankert werden.

Vor diesem Hintergrund bittet der Landtag die Landesregierung,

1. eine kritische Analyse der Schnittstellen vorzunehmen und dabei auch zu prüfen, wie die unterschiedlichen Zuständigkeiten für alle Kinder und Jugendlichen von 0 bis 18 Jahren optimiert werden können und eine verpflichtende Zusammenarbeit geregelt werden kann,
2. zusammen mit den freien Trägern der Jugendhilfe, den kommunalen Spitzenverbänden, dem Landesjugendamt und dem Landesjugendhilfeausschuss ein integratives Gesamtkonzept für die künftige Kinder- und Jugendhilfe zu entwickeln und dabei insbesondere Schutzkonzepte gegen sexuellen Kindesmissbrauch in Kindertagesstätten, Schulen, Vereinen und Verbänden, die mit Kindern und Jugendlichen arbeiten, sowie in Einrichtungen der Flüchtlingshilfe und der Behindertenhilfe zu etablieren,
3. das vielfältige, aber auch derzeit unübersichtliche Angebot von Anlauf- und Beratungsstellen im Land systematisch zu bündeln und bekannt zu machen, damit für die Hilfesuchenden eine niederschwellige Inanspruchnahme ermöglicht wird,
4. eine gemeinsame Website www.kinderschutz-niedersachsen.de zum Kinderschutz weiter auszubauen, analog zu dem bereits existierenden Opferhilfeatlas,
5. die Aufgabenstellung der bisherigen vier niedersächsischen Kinderschutzzentren bekannter zu machen, deren Beratungsfunktion auszubauen und dabei die ländlichen Gebiete mit einzubeziehen,
6. den flächendeckenden Ausbau von Kinderschutzzentren durch Ergänzungen im Raum Braunschweig und Südniedersachsen abzuschließen,
7. Kinderschutz und Kindeswohl zum festen Bestandteil der aufeinander abzustimmenden Curricula in Ausbildung und Studium von Erzieherinnen und Erziehern, Lehrkräften, Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen sowie der Gesundheitsberufe zu machen,
8. eine regelmäßige Kommunikation zu allen wesentlichen Kinderschutzthemen zwischen den Bundesländern zu etablieren,
9. einen Niedersachsenstandard in der Jugendhilfe zu entwickeln, der unabhängig vom Wohnort des Kindes gleichwertige Kinderschutzbedingungen garantiert. Dabei sind die Themen der UN-Kinderrechtskonvention zu berücksichtigen: Recht auf Beteiligung, Recht auf Gesundheit, Recht auf angemessenen Lebensstandard, Recht auf Bildung und Recht auf Ruhe und Freizeit, Spiel und aktive Erholung unter Nutzung eines indikatorengestützten Monitorings in der Jugendhilfe. Hierzu sind die verantwortlichen Ressorts, die Akteure der Jugendhilfe sowie externe Expertinnen und Experten aus Fachwissenschaft und Praxis entsprechend einzubinden,
10. eine Vereinheitlichung von Prozessen und Abläufen zwischen den Jugendämtern auch länderübergreifend anzustreben und dabei die Empfehlungen der Arbeitsgemeinschaft der Jugendämter (AGJÄ) konsequent einzubeziehen,
11. gemeinsam mit der AGJÄ Handlungsvorschläge zur Durchsetzung von Mitwirkungspflichten anzustreben,
12. das Thema Partizipation von Kindern und Jugendlichen immer wieder im Rahmen eines Qualitätsdialoges zwischen den Trägern der Kinder- und Jugendhilfe aufzugreifen und die Einrichtung von Ombudsstellen zu prüfen,
13. das Landesprogramm zur Qualitätsentwicklung in der Kinder- und Jugendhilfe für die Jugendämter fortzuführen,
14. sich auf Bundesebene für eine Änderung des SGB VIII einzusetzen, die die Schaffung einheitlicher Standards bei Dokumentations- und Informationspflichten, insbesondere auch zum Austausch zwischen den Bundesländern, vorsieht und die anlassbezogene Kontrollmöglichkeiten in Einrichtungen der Jugendhilfe ermöglicht bzw. optimiert,
15. für die Aufsicht über Jugendämter spezifische Mitteilungspflichten bei schwerer Kindeswohlgefährdung, insbesondere Kindesmisshandlungen, im Niedersächsischen AG SGB VIII vorzusehen und dem Landtag einen entsprechenden Gesetzentwurf vorzulegen,

16. bereits vorhandene Anlaufstellen, wie z. B. die Stelle gegen Missbrauch im Niedersächsischen Kultusministerium, bekannter zu machen und weiterzuentwickeln,
17. den Datenaustausch zu regeln, vor allem, wenn es um die Kooperation von Kindertageseinrichtungen, Schulen, Gesundheitswesen und Ermittlungsbehörden mit der Jugendhilfe geht,
18. die Einrichtung kommunaler Präventionsräte zu unterstützen,
19. für auslandspädagogische Einzelmaßnahmen eine Meldepflicht von Jugendämtern über entsandte Jugendliche und die betreuende Auslandseinrichtung gegenüber dem Landesjugendamt einzuführen, damit von dort nachhaltige Fürsorge, Fachaufsicht und Kontrolle der Maßnahmen erfolgen können sowie die Erfüllung der Schulpflicht sichergestellt werden kann,
20. für die auslandspädagogischen Einzelmaßnahmen eine regelmäßige wissenschaftliche Berichterstattung zu implementieren,
21. zu prüfen, ob ein Niedersächsisches Kinderschutzgesetz, anlog zum Bund, landesrechtliche Vorschriften optimieren und bündeln sollte,
22. sich auf der Bundesebene erneut für die Aufnahme von Kinderschutz und Kinderrechten in das Grundgesetz einzusetzen.

Antwort der Landesregierung vom 08.09.2021

Zu 1:

Auf Initiative des Niedersächsischen Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung (MS) wurde im Juni 2019 die ressortübergreifende Arbeitsgruppe ‚Kinderschutz‘ eingerichtet. Die kritische Analyse der Schnittstellen gehört zu den Aufgabenstellungen dieser AG. Die Empfehlungen der „Lügde-Kommission“ werden seit Jahresbeginn zur Grundlage genommen, um ressortübergreifend aktuelle Sachstände und geplante Vorhaben im Kinderschutz auszutauschen sowie notwendige Handlungsansätze für verbesserte interdisziplinäre Kooperationen im Kinderschutz zu erarbeiten.

Zu 2:

Das Gesamtkonzept für die Kinder- und Jugendhilfe befindet sich derzeit in der Abstimmung innerhalb der Landesregierung.

Maßnahmen zur Umsetzung von Schutzkonzepten gegen sexuellen Kindesmissbrauch in Einrichtungen werden in mehreren Handlungsansätzen geplant bzw. schon jetzt realisiert. So wird beispielsweise der im Dezember 2020 in Auftrag gegebene Schwerpunktbericht im Rahmen der Landesjugendhilfeplanung „Präventiven Kinderschutz in Einrichtungen stärken“ zum Ziel haben, Qualitätsstandards für die Entwicklung und Anwendung fachlicher Handlungsleitlinien i. S. v. § 8 b Abs. 2 SGB (Sozialgesetzbuch) VIII und ein Handlungskonzept für die Beratung von Trägern zur Umsetzung des präventiven Kinderschutzes in Einrichtungen nach § 8 b Abs. 2 SGB VIII zu erarbeiten.

Geflüchtete Kinder wachsen in einem familiären Rahmen auf, in dem die Erlebnisse der Flucht und der damit verbundene Verlust der Heimat stets präsent sind. Aufgrund ihrer Erlebnisse im Heimatland bzw. auf der Flucht sind sie zum Teil traumatisiert und haben Gewaltsituationen erfahren, traditionelle Familienstrukturen sind teilweise zerstört. Sie bedürfen eines besonderen Schutzes und stehen daher in einem besonderen Fokus bei der Aufnahme, der Unterbringung, der Versorgung und der sozialen Betreuung in der Landesaufnahmebehörde Niedersachsen (LAB NI).

Grundlage hierfür ist das bereits Ende 2015 gemeinsam von Innenministerium (MI) und MS erarbeitete und inzwischen fortgeschriebene „Konzept zum Gewaltschutz in Aufnahmeeinrichtungen des Landes für Asylbegehrende und Flüchtlinge“, mit dem Empfehlungen zum Schutz von Kindern und Frauen vor Misshandlung und Gewalt in den Aufnahmeeinrichtungen des Landes entwickelt wurden. Die von UNICEF entwickelten Mindeststandards wurden dabei explizit mitberücksichtigt. Die Umsetzung und Einhaltung dieses Konzepts durch die LAB NI unterliegt einer regelmäßigen Berichtspflicht.

Für die Gestaltung kinderfreundlicher Orte in der LAB NI bildet das Musterraumprogramm des Landes die Grundlage.

Bei Ankunft der Kinder mit ihren Familien in der LAB NI wird ihnen eine Sozialarbeiterin oder ein Sozialarbeiter zugeteilt, die bzw. der für die Belange der Kinder und ihrer Familie für den gesamten Aufenthalt in der LAB NI zuständig ist. Der Sozialdienst steht in engem Kontakt und regelmäßigem Austausch mit den pädagogischen Fachkräften der Kinderbetreuung und den Lehrkräften der Regelschulen. Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter können aufgrund ihrer Sensibilisierung und Fachlichkeit Bedürfnisse und Defizite der Kinder wahrnehmen und entsprechend reagieren. Kinder können in allen genannten geschützten Betreuungs- und Bildungsangeboten ihre Beschwerden, Probleme oder Wünsche vorbringen. Der Sozialdienst arbeitet eng mit anderen Institutionen zusammen und stellt je nach Problemlage Kontakt zu weiteren Institutionen her, wie z. B. Einbindung des Jugendamtes, Weiterleitung an Kinderärztinnen und Kinderärzte oder Psychologinnen und Psychologen.

Die einzelnen Dienste innerhalb der Einrichtungen arbeiten kontinuierlich und vertrauensvoll zusammen, sodass ein entsprechender Austausch beim Erkennen von Signalen z. B. auf eine Kindeswohlgefährdung erfolgen kann und rechtzeitige Hilfen möglich sind.

Die verschiedenen Betreuungs- und Beratungsangebote für Kinder sind ein fester Bestandteil an den Standorten und Außenstellen der LAB NI. Hierzu gehört u. a. eine Kinderbetreuung durch pädagogische Fachkräfte. Die Kinderbetreuung soll den Kindern einen geschützten Raum bieten, in dem sie sich sicher fühlen dürfen, unterstützt und gefördert werden. Kinder im schulpflichtigen Alter werden durch die Regelschulen beschult.

Um den Schutz der geflüchteten Kinder in ihren Einrichtungen weiter zu verbessern, hat Niedersachsen in den letzten beiden Jahren mit den Kinderrechtsorganisationen Save the Children und Plan International Deutschland in dem Projekt „Kinder schützen - Strukturen stärken!“ zusammengearbeitet. Hierbei wurden standardisierte Handlungsabläufe und Verfahren zum Kinderschutz entwickelt. So wurden z. B. Konzepte entworfen, um Eltern und Kinder in der LAB NI mit Kinderrechten vertraut zu machen und sie in der Wahrnehmung ihrer Rechte zu stärken. Im Weiteren wurden Curricula für Weiterbildungsmaßnahmen für Mitarbeitende in der LAB NI entwickelt. Die Ergebnisse des Projektes hat die LAB NI in ihren Standorten und Außenstellen implementiert.

Die Zusammenarbeit der LAB NI mit der Kinderrechtsorganisation Save the Children wird aktuell in einem weiteren Projekt „Der Kinderrechte - Check - Qualität steigern in der Unterbringung geflüchteter Kinder“ fortgesetzt.

Auch bei der bevorstehenden Fortschreibung des o. a. Gewaltschutzkonzeptes des Landes wird der Kinderschutz einen wichtigen Teil einnehmen.

Es ist sichergestellt, dass der Kinderschutz in der LAB NI nicht nur in der täglichen Arbeit vor Ort in den Standorten und Außenstellen, sondern auch strukturell im Fokus ist.

Zu 3:

Eine Übersicht über die landesgeförderten Anlauf- und Beratungsangebote liegt vor. Die Website www.kinderschutz-niedersachsen.de enthält zusätzlich viele Angebote auf örtlicher Ebene. Hilfesuchende, Fachkräfte und Interessierte können in der Adressdatenbank schnell und unkompliziert Beratungsmöglichkeiten recherchieren.

Die dem LPR zugehörige Fachstelle Opferschutz im Niedersächsischen Justizministerium (MJ) hat das Ziel, die im europäischen Recht verankerten Opferrechte umzusetzen und für alle Betroffenen von Straftaten und deren Angehörige einen „Zugang zum Recht“ zu schaffen. Dazu gehört auch das Ziel, das vielfältige Angebot von Anlauf- und Beratungsstellen in Niedersachsen zu bündeln und bekannt zu machen, damit Betroffene von Straftaten und ihre Angehörigen sich schnell einen Überblick über die wichtigsten Fragen des Opferschutzes und ihre Rechte informieren können.

Zu diesem Zweck hat die Fachstelle Opferschutz eine landeseinheitliche Internetpräsenz eingerichtet (www.opferschutz-niedersachsen.de). Auf dieser Website können Geschädigte, deren Angehörige und betroffene Dritte sich über lokale Hilfsangebote in Niedersachsen informieren.

Betroffene, die Missbrauch und Gewalt erlebt haben, und ihre Angehörigen können über eine einfache Suchwortfunktion oder Postleitzahlensuche eine ortsnahe Unterstützungsstelle ermitteln, die bei Bedarf beraten kann.

Die dem LPR ebenfalls zugehörige Koordinierungsstelle „Häusliche Gewalt“ (KOS HG), dessen Geschäftsstelle im MJ verortet ist, koordiniert ressortübergreifend Maßnahmen zur Intervention bei und Prävention von häuslicher Gewalt und fungiert als Vernetzungsstelle zwischen der Landes- und der kommunalen Ebene sowie zwischen den verschiedenen staatlichen und nichtstaatlichen Stellen und Institutionen, die mit dem Thema befasst sind. Sie fungiert als Informations- und Servicestelle für Fachkräfte und Gremien in Polizei, Justiz, Beratung und Opferunterstützung, Jugendhilfe und Gesundheitswesen.

Dazu gehört auch, das vielfältige Angebot von Anlauf- und Beratungsstellen im Bereich der häuslichen Gewalt in Niedersachsen bekannt zu machen. Die Koordinationsstelle „Häusliche Gewalt“ unterstützt Netzwerke und Fachkräfte in Polizei, Justiz, Beratungsstellen, Jugendhilfe und Gesundheitswesen bei der Entwicklung und Verstetigung der Interventions- und Präventionsarbeit vor Ort.

Zu diesem Zweck ist die Koordinierungsstelle „Häusliche Gewalt“ auf der Internetpräsenz des LPR vertreten (<https://lpr.niedersachsen.de>). Dort werden Projektinformationen, Informationen für Betroffene, Arbeitsmaterialien zum Thema „Häusliche Gewalt“ sowie Hinweise für Fachkräfte im Bereich „Häusliche Gewalt“ und Pressemitteilungen von Bund und Ländern zur Verfügung gestellt, die heruntergeladen oder kostenlos angefordert werden können.

Die aktuell vom Land geförderten drei Mädchenhäuser, 43 Frauenhäuser und 46 Beratungsstellen für Frauen und Mädchen, die von Gewalt betroffen sind, bieten grundsätzlich auch Kindern und Jugendlichen Hilfestellung. Sie befinden sich flächendeckend in allen Regionen des Landes, haben aber keinen örtlichen Zuständigkeitsbereich. Die Einrichtungen bieten Hilfestellungen für von Gewalt und/oder von sexuellen Übergriffen betroffene Mädchen und Frauen, vermitteln Informationen, stellen Beratungsangebote bereit, leisten praktische Unterstützung für die Betroffenen sowie Aufklärungs- und Öffentlichkeitsarbeit.

Die Angebote sind gebündelt zu finden unter: https://www.ms.niedersachsen.de/startseite/frauen_gleichstellung/beratungs_und_serviceangebote/ und können darüber hinaus niedrigschwellig auf der Webseite der Koordinierungsstelle der niedersächsischen Frauen- und Mädchenberatungsstellen gegen Gewalt unter <https://lks-niedersachsen.de/hilfe-vor-ort> abgerufen werden. Über die zur Verfügung stehenden Angebote wird regelmäßig über entsprechende Pressemitteilungen des MS informiert.

Für Kinder und Jugendliche stehen landesweit insgesamt 21 Beratungsstellen im Bereich Gewalt gegen Kinder und Jugendliche und 4 bzw. in Kürze 5 Kinderschutz-Zentren zur Verfügung. Die vom MS seit 2019 umgesetzte Sensibilisierungsoffensive „Kinderschutz geht alle an!“ zielt darauf ab, dass Hilfesuchende auf Beratungsmöglichkeiten aufmerksam gemacht werden. Informationen, aktuelle Hinweise und besondere Aktivitäten werden regelmäßig im Kinderschutzportal unter www.kinderschutz-niedersachsen.de eingestellt.

Zu den landesweit tätigen Beratungsstellen mit Beratungs- und Informationsangeboten für Betroffene, aber auch Akteure und Akteurinnen der Kinder- und Jugendhilfe im Kontext einer möglichen Kindeswohlgefährdung infolge extremistischer Radikalisierung gehört auch die vom MS koordinierte und finanzierte Beratungsstelle beRATen e. V. mit Sitz in Hannover. Das Ziel der Beratungsstelle ist es, neben der Umfeld- und Betroffenenberatung auch Fachkräfte aus der Kinder- und Jugendhilfe sowie Akteure und Akteurinnen aus dem Präventionskontext phänomen- und einzelfallbezogen im Themenfeld islamistischer Radikalisierung zu beraten. So werden Fachkräfte in ihrer fallbezogenen Handlungssicherheit gestärkt und Strategien erarbeitet, wie betroffene Kinder, Jugendliche und Familien sozialpädagogisch bzw. sozialpsychologisch unterstützt werden können. Vor dem Hintergrund der bisherigen Erfahrungen in der Präventions- und Beratungsarbeit baut beRATen e. V. zusammen mit dem Landesjugendamt seine Kooperation mit den Jugendämtern, Schulen und Kindertagesstätten sowie weiteren Netzwerkpartnern u. a. durch Fortbildungsangebote an der Schnittstelle des SGB VIII weiter aus.

Zu 4:

Das Internetportal Kinderschutz in Niedersachsen ist ein Projekt des MS zur Intensivierung des Kinderschutzes in Niedersachsen. Informationen zum Kinderschutz von anderen Ressorts und Koope-

rationspartnerinnen und Kooperationspartnern können jederzeit eingepflegt werden. Das Kinderschutzportal ist seit 2007 in Betrieb, fest etabliert und - wie die Zugriffszahlen dokumentieren - stark nachgefragt.

Zu 5:

Zielgruppen der Angebote der Kinderschutz-Zentren sind Hilfesuchende, Institutionen und Fachkräfte, die auf unterschiedlichen Wegen erreicht werden. Die bestehenden Kinderschutz-Zentren sind fest etabliert und genießen gerade bei Fachkräften einen hohen Bekanntheitsgrad. Das MS ist in enger Abstimmung und im Dialog mit der LAG Kinderschutz-Zentren. Dabei erfolgt auch eine Verständigung, wie der Bekanntheitsgrad der Kinderschutz-Zentren noch weiter erhöht werden kann. Aktuell wird ein gemeinsames Projekt „Zugänge für junge Menschen über Social Media zu den landesgeförderten Kinderschutz-Zentren“ der niedersächsischen Kinderschutz-Zentren gefördert. Für die Kommunikation des Angebots setzen die Kinderschutz-Zentren bisher primär auf Websites, Flyer, Veranstaltungen und Pressearbeit. Das neue Vorhaben zielt darauf ab, Kinder und Jugendliche gezielt auf die Beratungsmöglichkeiten und Hilfestellungen der Kinderschutz-Zentren aufmerksam zu machen. Das Thema „Kinderschutz im ländlichen Raum“ wird von den Kinderschutz-Zentren bereits seit vielen Jahren bearbeitet. Hierzu hat das Kinderschutz-Zentrum Oldenburg ein Modellprojekt durchgeführt. Bei der Arbeit der Kinderschutz-Zentren werden die ländlichen Gebiete berücksichtigt.

Zu 6:

Ein weiteres Kinderschutz-Zentrum in Südniedersachsen wird aufgebaut. Bei Stadt und Landkreis Göttingen konnte nach Durchführung eines Interessensbekundungsverfahrens im Juni 2021 die Trägerschaft des künftigen Kinderschutz-Zentrums geklärt werden.

Zu 7:

In den **Rahmenrichtlinien der Ausbildung zur Sozialpädagogischen Assistentin/zum Sozialpädagogischen Assistenten sowie zur Erzieherin/zum Erzieher**, die vom Kultusministerium (MK) herausgegeben werden, und die auf bundesweiten Vorgaben beruhen, sind diese sowie angrenzende Themenbereiche fest verankert und werden seit Jahren in beiden Ausbildungsformen berücksichtigt.

In der berufsqualifizierenden Berufsfachschule Sozialpädagogische Assistentin/Sozialpädagogischer Assistent werden in dem Modul „Betreuung und Begleitung von Kindern“ grundlegende Bedürfnisse von Kindern und deren angemessene Erfüllung thematisiert.

Themenbausteine sind die Rechte von Kindern und die Folgen von Vernachlässigung grundlegender Bedürfnisse.

Beispielhaft weitere Module in denen das Thema Kinderschutz und Kindeswohl eine Rolle spielt:

In dem Modul „Erziehung als pädagogische Beziehungsgestaltung“ erwerben die Auszubildenden Kompetenzen zur wertschätzenden Gestaltung von Beziehungen unter der Berücksichtigung der Bedürfnisse von Säuglingen und Kleinkindern. Ergänzend dazu erlernen sie, welche Handlungsmöglichkeiten ihnen zur Verfügung stehen, sollten sie sich in pädagogischen Konflikt- und Belastungssituationen befinden. Ebenfalls erwerben sie Kompetenzen hinsichtlich förderlicher und hemmender Faktoren von Erziehung, Bildung und Sozialisation.

In der Fachschule Sozialpädagogik werden in dem Modul „Entwicklung professioneller Perspektiven“ beispielsweise auch die rechtlichen Rahmenbedingungen der Tätigkeit von Erzieherinnen und Erziehern behandelt. Dazu zählen u. a. die Analyse des § 8 a SGB VIII, der den allgemeinen staatlichen Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung konkretisiert. Das rechtliche Vorgehen bei einer Kindeswohlgefährdung, wenn der Verdacht besteht, dass ein Kind häuslicher Gewalt ausgesetzt ist, gehört ebenfalls zu diesem Ausbildungsmodul. In dem Modul „Professionelle Entwicklungs- und Bildungsgestaltung“ erlernen die angehenden Fachkräfte, Anzeichen für eine Gefährdung des Kindeswohls zu erkennen und verantwortungsbewusst im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben zu handeln. In diesem Modul wird u. a. auch die Arbeit mit Familien in prekären Lebenssituationen thematisiert, in denen Gewalt häufiger eine Rolle spielen kann. Der Umgang mit Kindern und Jugendlichen, die Gewalt erfahren haben, wird in den Modulen „Diversität und Inklusion“ und „Individuelle Lebenslagen“ aufgegriffen. Die Auszubildenden erlernen, wie sie Kinder und Jugendliche pädagogisch unterstützen

können, um das Erlebte zu verarbeiten. Im Rahmen der Durchführung der praktischen Ausbildung in Klasse 1 und Klasse 2 werden die Erfahrungen aus der Praxis mit der Theorie verknüpft. Die Erlebnisse werden reflektiert, wodurch die Kompetenzentwicklung und das professionelle Handeln unterstützt werden.

Die genannten Berufe sind berufsrechtlich reglementiert. Die Aufnahme neuer curricularer Elemente obliegt den zuständigen Landesministerien (MK und MS) bzw. Bundesministerien (BMG). So sieht etwa die durch das MK verantwortete **Verordnung über Masterabschlüsse für Lehrämter in Niedersachsen (Nds. MasterVO-Lehr)** vor, dass alle Lehrkräfte im Kompetenzbereich „Erziehen“ Kompetenzen erwerben, um „Schutz und Risikofaktoren der Entwicklung von Kindern und Jugendlichen“ beschreiben zu können. Studierende des Lehramtes für Sonderpädagogik müssen darüber hinaus „rechtliche Grundlagen für die Kooperation von Förderschulen mit (...) der Jugend- und Sozialhilfe“ kennen. Die im Vorbereitungsdienst zu erwerbenden Kompetenzen werden in der Anlage **APVO-Lehr** als Standards für einen Handlungsrahmen der Ausbildung von Lehrkräften formuliert. In den Kompetenzbereichen sind beispielsweise folgende Aspekte ausgeführt, die dem Kinderschutz und Kindeswohl entsprechen: Auszubildende nehmen persönliche, soziale, kulturelle und gegebenenfalls berufliche Lebensbedingungen der Schülerinnen und Schüler wahr. Sie ergreifen Maßnahmen der pädagogischen Unterstützung und Prävention, die sich sowohl auf einzelne Schülerinnen und Schüler als auch auf die Lerngruppe beziehen. Die Ausbildung in den Unterrichtsfächern steht dabei in engem Bezug zu den niedersächsischen Kerncurricula.

Kinderschutz und Kindeswohl sind in Niedersachsen auch in den **Studiengängen zur Kindheitspädagogik** fest verankert. Kindheitspädagogik kann an der Hochschule Emden/Leer und an der Hochschule für angewandte Wissenschaft und Kunst Hildesheim/Holzminde/Göttingen (HAWK) studiert werden.

Das Studium der Kindheitspädagogik an der Hochschule Emden/Leer qualifiziert für die pädagogische Arbeit mit Kindern sowie Zusammenarbeit mit Eltern und Familien in Kindertageseinrichtungen und weiteren kindheitspädagogischen Feldern. Das Wohlergehen von Kindern in Familien und außerfamiliären Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungseinrichtungen stellt somit eine grundlegende Querschnittsdimension des Curriculums dar, die in verschiedenen Modulen (u. a. Modul „Entwicklung und Gesundheit in der Kindheit“) und Lehrveranstaltungen (u. a. im Bereich der Partizipation) des Studiengangs verortet ist.

Spezifische Zugänge sind sodann im Bereich der Zusammenarbeit mit Eltern und Familien, Vernetzung in institutionellen Kontexten sowie der rechtlichen Grundlagen verortet. Studierende setzen sich hier im Rahmen von Pflichtlehrveranstaltungen mit Konzepten zur Stärkung elterlicher Kompetenzen, Elternberatung, Frühen Hilfen sowie Kooperation in multiprofessionellen Kontexten auseinander (Module „Grundlagen und pädagogische Implikationen für die Zusammenarbeit mit Familien“ & „Leitung, Vernetzung und Qualitätsentwicklung“). Dazu gehört auch eine Auseinandersetzung mit ausgewählten Rechtsgebieten, insbesondere mit den rechtlichen Grundlagen des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung (Modul „Kinder- und Jugendhilferecht und rechtliche Grundlagen in Kindertageseinrichtungen“).

An der HAWK studieren Kindheitspädagoginnen und Kindheitspädagogen die Vertiefungsrichtung „Kinder mit Missbrauchserfahrungen stabilisieren“ (KiMsta). Innerhalb der Studienvertiefung KiMsta nehmen die Themen Kinderschutz und Kindeswohl eine große Rolle ein. Die Studienvertiefung besteht aus 15 Lerneinheiten, die in insgesamt sechs Lehrveranstaltungen vermittelt werden. Die Studienvertiefung ist allerdings ein freiwilliges Angebot, sodass nicht alle Kindheitspädagogik-Studierenden alle diese Lehrveranstaltungen besuchen. Das Curriculum umfasst sowohl Aspekte

- der Primärprävention (Maßnahmen zur Verhinderung von sexuellem Missbrauch), als auch
- der Sekundärprävention (Was ist bei einem Verdacht auf sexuellen Missbrauch / Kindeswohlgefährdung zu tun? Wie kann sexueller Missbrauch aufgedeckt und das Kind vor weiteren Übergriffen geschützt werden?) und
- der Tertiärprävention (Wie kann ein sexuell oder auch anderweitig traumatisiertes Kind im pädagogischen Setting stabilisiert und wie können Reviktimisierungen verhindert werden?).

Die Situation, dass ein Kind sich erstmals einer pädagogischen Fachkraft anvertraut, wird im Studium der Kindheitspädagogik auch in den in das KiMsta-Curriculum eingebundenen Beratungskursen sowie im Seminar „Recht der Kindertageseinrichtungen SGB VIII“ behandelt.

Die oben genannten 15 Lerneinheiten werden auch in der KiMsta-Weiterbildung vermittelt, die sich an bereits in der Praxis tätige Erzieherinnen und Erzieher, Kindheitspädagoginnen und Kindheitspädagogen sowie Sozialarbeitende richtet.

Neben den in das KiMsta-Curriculum eingebundenen Veranstaltungen gibt es im Studium außerdem ein Seminar „Frühe Hilfen“, das sich ebenfalls mit dem Thema „Kinderschutz“ beschäftigt.

Die Soziale Arbeit - als vergleichsweise junge Wissenschaft - zeichnet sich u. a. durch ein bundesweit vergleichbares Studienangebot aus. Auch wenn die Zahl von Angeboten mit speziellen Schwerpunktsetzungen zunimmt, führt die berufsrechtliche Reglementierung in Form der staatlichen Anerkennung sowie das Kerncurriculum der Deutschen Gesellschaft für Soziale Arbeit dazu, dass die Studiengänge auf den gleichen Grundlagen aufbauen.

Das genannte **Kerncurriculum Soziale Arbeit** definiert sieben Studienbereiche, die wesentlich für das Studium sind. Insbesondere in den Studienbereichen Allgemeine Handlungstheorie und spezielle Handlungstheorien / Methoden, Normative Grundlagen Sozialer Arbeit und Handlungsfelder und Zielgruppen Sozialer Arbeit (Studienschwerpunkte oder -projekte) werden entsprechende Thematisierungen vorgenommen.

Folgende Themenfelder aus den genannten Studienbereiche können als Beispiele herangezogen werden:

- Rechtsgrundlagen der Sozialen Arbeit (u. a. Arbeits-, Familien-, Gesundheits-, Sozial- und Verwaltungsrecht) und rechtliche Beurteilung von sozial und kulturell problematischen Sachverhalten
- Prozesse und Probleme des Aufwachsens und Lernens, der Entwicklung und der Lebensführung unter alters-, generationen-, gesundheits-/krankheits-, geschlechts-, schicht- und kulturspezifischen sowie sozialräumlichen Bedingungen
- Das Diagnoseverständnis in der Sozialen Arbeit: Problem- und Ressourcenerfassung im Hinblick auf Individuen, Familien, Gemeinwesen, Organisationen im Zeitverlauf.
- Spezielle Handlungstheorien/-methoden für spezielle Probleme zur direkten und indirekten psychosozialen, sozialen und kulturellen Arbeit mit Individuen, Familien, Kleingruppen, in und mit Gemeinwesen, sozialen Netzwerken und ihrer sozialökologischen, sozialen, politischen und kulturellen Umwelt.

In der **Studien- und Prüfungsordnung für Hebammen** (HebStPrV, BGBl I 2020, S. 39), ist in Anlage 1 (Kompetenzen für die staatliche Prüfung) unter III. lfd. Nrn. 3. und 4. explizit folgende Anforderung aufgenommen: „... Die Absolventinnen und Absolventen ... 3. beraten Frauen und ihre Familien zu Hilfsangeboten im Fall von Gewalt, insbesondere häusliche Gewalt, wirken bei einem Risiko im Hinblick auf Vernachlässigung, Misshandlung oder sexuellen Missbrauch des Säuglings auf die Inanspruchnahme von präventiven Unterstützungsangeboten hin und 4. leiten bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung die erforderlichen Schritte ein.“

Darüber hinaus steht das Kindeswohl in der Hebammenausbildung ohnehin an oberster Stelle.

Nach der neuen **Approbationsordnung für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten** (PsychThApprO) vom 4. März 2020 (BGBl I 2020, S. 448) sind die Aspekte Kinderschutz und Kindeswohl bereits explizit Bestandteil der Bachelor- und Masterstudiengänge.

So definiert Anlage 1 (zu § 8 Nr. 1) PsychThApprO als Inhalte, die im Bachelorstudiengang im Rahmen der hochschulischen Lehre zu vermitteln und bei dem Antrag auf Zulassung zur psychotherapeutischen Prüfung nachzuweisen sind, unter Nr. 8 d), dass die studierenden Personen über Grundkenntnisse der sozialrechtlichen, zivilrechtlichen und weiteren einschlägigen Vorschriften zum Kinderschutz sowie der angrenzenden Rechtsgebiete verfügen müssen.

Im Masterstudiengang sind gemäß Anlage 2 (zu § 8 Nr. 2) Nr. 6 d) und Nr. 7 h) PsychThApprO folgende Aspekte im Rahmen der hochschulischen Lehre zu vermitteln und bei dem Antrag auf Zulassung zur psychotherapeutischen Prüfung nachzuweisen: Die studierenden Personen setzen diagnostische Verfahren zur Erkennung von Risikoprofilen, Suizidalität, Anzeichen von Kindeswohlgefährdung sowie von Anzeichen von Gewalterfahrungen körperlicher, psychischer, sexueller Art und ungünstiger Behandlungsverläufe angemessen ein. Ferner erkennen die studierenden Personen Notfall- und Krisensituationen einschließlich der Suizidalität oder Anzeichen von Kindeswohlgefährdung, Anzeichen von Gewalterfahrungen körperlicher, psychischer, sexueller Art sowie Fehlentwicklungen im Behandlungsverlauf selbständig und ergreifen geeignete Maßnahmen, um Schaden für Patientinnen und Patienten abzuwenden.

Zu 8:

Auf Initiative des MS hat bereits im Dezember 2019 ein Länderaustausch zum Kinderschutz stattgefunden, an dem 12 Bundesländer vertreten waren. Hier ist eine gute und konstruktive Basis hergestellt worden, um länderübergreifende Lösungen im Kinderschutz auf den Weg zu bringen. Pandemiebedingt konnte in 2020 kein länderübergreifendes Treffen organisiert werden. Auf Initiative von Niedersachsen fand im Juni 2021 eine digitale Besprechung mit den anderen Bundesländern statt. Die Länder haben vereinbart, im jährlichen Intervall zusammenzukommen. Niedersachsen koordiniert diesen länderübergreifenden Austausch.

Die polizeiliche Zusammenarbeit von Bund und Ländern bei länderübergreifenden Ermittlungsverfahren wegen des Besitzes und der Verbreitung kinder- und jugendpornografischer Schriften sowie des sexuellen Missbrauchs von Kindern und Jugendlichen stützt sich auf abgestimmte fachliche Kriterien und Standards. Derzeit wird geprüft, ob die Standards für derartige Verfahren im länderübergreifenden Kontext zu konkretisieren sind, um die Arbeit der Ermittlerinnen und Ermittler über Landesgrenzen hinweg noch effizienter auszugestalten.

Zu 9 bis 11:

Der Rahmen der gegenwärtigen Kinderschutzbedingungen wird durch die bundesgesetzlichen Standards vorgegeben und mit dem beschlossenen Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG) gestärkt. Eine bundesweite Vereinheitlichung von Prozessen und Abläufen zwischen den Jugendämtern sieht das SGB VIII nicht ausdrücklich vor. Die Jugendämter nehmen die Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe im verfassungsrechtlich geschützten eigenen Wirkungskreis wahr. Das Land hat daher die Rechtsaufsicht, aber keine Fachaufsicht.

Niedersachsen verfügt gleichwohl über eine Reihe fachlicher Standards, die mit den Arbeitshilfen, Empfehlungen und Stellungnahmen der Arbeitsgemeinschaft der Jugendämter (AGJÄ) und der Integrierten Berichterstattung Niedersachsen (IBN) ihre Konkretisierung erfahren. Darüber hinaus stellt das Land im Rahmen der Aufgabenwahrnehmung nach § 82 Abs. 2 und § 85 Abs. 2 Nr. 1 SGB VIII mit der inzwischen dritten überarbeiteten Auflage der „Weiterentwicklung der Vollzeitpflege“ Anregungen und Empfehlungen für die Jugendämter für den Aufgabenbereich der Pflegekinderhilfe zur Verfügung. Diese gehen auf eine Untersuchung zu „Strukturen der Vollzeitpflege in Niedersachsen“ aus dem Jahr 2003 zurück und wurden im Jahr 2008 von einer Arbeitsgruppe des Landesjugendamtes mit Fachkräften aus den örtlichen Jugendämtern unter wissenschaftlicher Begleitung durch Dr. Christian Erzberger (Gesellschaft für innovative Sozialforschung und Sozialplanung e. V. [GISS]) erarbeitet. Derzeit findet eine Auswertung einer flächendeckenden wissenschaftlichen Folgeuntersuchung zu den Strukturen der Vollzeitpflege statt, um anhand dieser Ergebnisse die Handlungsempfehlungen unter Berücksichtigung der sich ergebenden Erkenntnisse aus Recht (SGB VIII-Reform), Forschung und Fachpolitik fortzuentwickeln. Die Empfehlungen werden von der AGJÄ zugunsten einer landesweit vereinheitlichenden Anwendung in den Jugendämtern empfohlen. Die niedersächsischen Handreichungen zur Vollzeitpflege bieten nicht nur den niedersächsischen Jugendämtern eine umfassende und fachlich, wissenschaftlich fundierte Grundlage für die Praxis vor Ort. Sie sind auch bundesweit eine anerkannte Praxisunterstützung.

Weiterhin wurde der durch die „Lügde-Kommission“ geforderte Punkt „Erarbeitung einer Empfehlung zur Kooperation bei Fallübergaben durch Zuständigkeitswechsel oder durch Zuständigkeiten mehrerer Jugendämter“ im Rahmen der Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter (BAG LJÄ)

unter Federführung der Landesjugendämter Nordrhein-Westfalen und Niedersachsen auf den Weg gebracht.

Zu 12:

Die Partizipation von Kindern und Jugendlichen ist seit vielen Jahren handlungsleitendes Prinzip in der Kinder- und Jugendhilfe. Das Thema Partizipation wird auch im Rahmen von Fortbildungen für Fachkräfte aufgegriffen, um kontinuierlich hierzu zu qualifizieren.

Die Landesregierung unterstützt seit vielen Jahren die Umsetzung verschiedener Vorhaben, die die Partizipation von Kindern und Jugendlichen fördern. Hierzu zählen u. a. der „Länderfonds Kinder stärken“, der in Kooperation mit dem Deutschen Kinderhilfswerk durchgeführt wird sowie die mit dem Kinderschutzbund, Landesverband Niedersachsen, umgesetzten Projekte StimmRecht! und Kinder-HabenRechtePreis.

Darüber hinaus hat die in Niedersachsen eingerichtete Kinder- und Jugendkommission die gesetzliche Aufgabe, sich für die Belange von Kindern und Jugendlichen, insbesondere für deren gesellschaftliche Teilhabe und Chancengleichheit, für deren Schutz und deren Rechte sowie für die Weiterentwicklung politischer Beteiligungsmöglichkeiten einzusetzen. Die Kinder- und Jugendkommission berät das für Kinder- und Jugendhilfe zuständige Ministerium zu allen Belangen von Kindern und Jugendlichen und unterbreitet dem Ministerium und den im Landtag vertretenen Fraktionen Vorschläge und Empfehlungen. Um einen fundierten Überblick über die aktuelle Situation und den aktuellen Forschungsstand zur Beteiligung von Kindern und Jugendlichen in Niedersachsen zu erhalten, hat die Kinder- und Jugendkommission eine Sekundäranalyse zu Wünschen und Anliegen junger Menschen in Niedersachsen, insbesondere zu politischer Beteiligung, vorgenommen. Der Ergebnisbericht zum Thema „Beteiligung von Kindern und Jugendlichen in Niedersachsen“ mit Handlungsempfehlungen zur Umsetzung dieses Themas liegt vor und wurde im Mai 2021 bei einer Landespressekonferenz vorgestellt.

Durch das Inkrafttreten des Kinder- und Jugendstärkungsgesetzes (SGB VIII) am 10.06.2021 werden die Länder verpflichtet, unabhängige Ombudsstellen nach § 9 a SGB VIII einzurichten.

Die Landesregierung hat das Niedersächsische Ausführungsgesetz (AG) zum SGB VIII am 12.07.2021 zur Verbandsanhörung freigegeben. Dies Gesetz wird in einem eigenen Abschnitt die Ausgestaltung der Ombudsstellen in Niedersachsen regeln.

In einem ersten Schritt der Initialisierungsphase werden vier Ombudsstellen auf regionaler Ebene eingerichtet, die sich an den vier Bezirken der Arbeitsgemeinschaft der Jugendämter (AGJÄ) orientiert. Daneben wird eine überregionale Ombudsstelle eingerichtet.

Mit dieser vorgesehenen Regelung aus einem Verbund mit mehreren Regionalstellen sowie einer überregionalen Ombudsstelle wird sowohl dem Vorschlag der Fachöffentlichkeit sowie dem von der Kinder- und Jugendkommission erarbeiteten „Konzept für den Aufbau einer ombudsschaftlichen Infrastruktur in Niedersachsen“ als auch der Intention des Bundesgesetzgebers Rechnung getragen.

Die vorgesehene Evaluation nach drei Jahren soll Erkenntnisse über die in Niedersachsen bislang unbekannten Bedarfe in diesem Themenfeld generieren und damit eine belastbare Grundlage für zukünftige Gesetzesänderungen bieten.

Zu 13:

Das Land führt seit 2016 ein Programm zur Begleitung der kommunalen Qualitätsentwicklung in der Jugendhilfe nach § 79 a SGB VIII durch. Es fokussiert u. a. die Bereiche der Gefährdungseinschätzung nach § 8 a SGB VIII sowie die Leistungserbringung der jeweiligen Fachdienste. Der Prozess ist auf einen Zeitraum von ca. 12 bis 18 Monaten angelegt. Für den dritten Durchlauf haben sich vier Kommunen gemeldet.

Zu 14:

Niedersachsen hat sich im Rahmen der SGB VIII-Reform erfolgreich dafür eingesetzt, dass im Interesse der Verbesserung des Kinderschutzes die Standards bei Dokumentations- und Informationspflichten verbessert werden. Mit dem beschlossenen KJSG wurden die Prüfmöglichkeiten der zu-

ständigen Behörde nach Erteilung der Betriebserlaubnis neu strukturiert und teilweise erweitert; Prüfbefugnisse im schriftlichen Verfahren wurden gesetzlich klargestellt. Nun haben Träger einer erlaubnispflichtigen Einrichtung nach § 47 Abs. 2 SGB VIII den Grundsätzen einer ordnungsgemäßen Buch- und Aktenführung entsprechende Aufzeichnungen über den Betrieb der Einrichtung und deren Ergebnisse anzufertigen sowie eine mindestens fünfjährige Aufbewahrung der einrichtungsbezogenen Aufzeichnungen sicherzustellen. Auf Verlangen der Betriebserlaubnisbehörde - in Niedersachsen das Niedersächsische Landesjugendamt - hat der Träger der Einrichtung den Nachweis der ordnungsgemäßen Buchführung zu erbringen; dies kann insbesondere durch die Bestätigung eines unabhängigen Steuer-, Wirtschafts- oder Buchprüfers erfolgen. Die Dokumentations- und Aufbewahrungspflicht umfasst auch die Unterlagen zu räumlichen, wirtschaftlichen und personellen Voraussetzungen nach § 45 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 SGB VIII sowie zur Belegung der Einrichtung.

Nach § 46 Abs. 2 SGB VIII hat der Träger der Einrichtung im Rahmen des Betriebserlaubniserteilungsverfahrens nach § 45 Abs. 3 Nr. 3 SGB VIII nachzuweisen, dass den Grundsätzen einer ordnungsgemäßen Buch- und Aktenführung entsprechende Aufzeichnungen über den Betrieb der Einrichtung und deren Ergebnisse angefertigt werden sowie eine mindestens dreijährige Aufbewahrung dieser Aufzeichnungen sichergestellt wird; die Nachweis- und Aufbewahrungspflicht umfasst auch die Unterlagen zu räumlichen, wirtschaftlichen und personellen Voraussetzungen nach Absatz 2 Satz 2 Nr. 2 sowie zur Belegung der Einrichtung.

Örtliche Prüfungen können nach § 46 Abs. 2 SGB VIII jederzeit unangemeldet erfolgen. Die nun in Absatz 2 verordnete Regelung zu örtlichen Prüfungen ist als Teil der laufenden Prüfbefugnisse gesondert aufgeführt und klarer gefasst. Es ist klargestellt worden, dass weder ein konkreter Anlass noch eine Anmeldung für eine rechtmäßige örtliche Prüfung erforderlich ist. Gleichwohl gilt das örtliche Prüfungsrecht nicht uneingeschränkt und muss sich in Häufigkeit, Art und Weise als verhältnismäßig erweisen.

Zu 15:

Sinn und Zweck von Mitteilungspflichten ist die Möglichkeit der empfangenen Stelle, auf die übermittelte Information eingehen zu können.

Das SGB VIII sieht verschiedene Mitteilungspflichten vor, die sich auf Kindeswohlgefährdungen beziehen.

Nach § 47 Nr. 2 SGB VIII hat der Träger einer erlaubnispflichtigen Einrichtung Ereignisse oder Entwicklungen, die geeignet sind, das Wohl der Kinder und Jugendlichen zu beeinträchtigen, der zuständigen Stelle anzuzeigen. Diese durch das BKiSchG eingefügte Pflicht dient der Verbesserung des Kinderschutzes in der Einrichtung. Damit wird die zuständige Behörde in die Lage versetzt, auch auf negative Entwicklungsprozesse in der Einrichtung rechtzeitig zu reagieren (Münder/Meyssen/Trenczek, Frankfurter Kommentar SGB VIII, § 47, Rn. 48, Auflage, 2019).

Zur Beurteilung der Auswirkungen der Bestimmungen des SGB VIII und zu seiner Fortentwicklung sind nach §§ 98 ff. SGB VIII laufende Erhebungen im Rahmen der Bundesstatistik vorgesehen. Für den Bereich der Gefährdungseinschätzungen nach § 8 a ergeben sich die Erhebungsmerkmale aus § 99 Abs. 6 SGB VIII. Neben Geschlecht und Alter des Kindes oder Jugendlichen, der die Gefährdungseinschätzung anregenden Institution oder Person und dem Ergebnis der Gefährdungseinschätzung wird neben weiteren Merkmalen auch die Art der Kindeswohlgefährdung erhoben. Dazu haben sich die Länder bundeseinheitlich seit Beginn der Erhebung im Jahr 2012 auf folgende vier bekannte Arten der Kindeswohlgefährdungen verständigt: Anzeichen für Vernachlässigung, körperliche Misshandlung, psychische Misshandlung und sexuelle Gewalt.

Daneben wird zwischen latenter und akuter Kindeswohlgefährdung unterschieden. Kann die Frage nach der tatsächlich bestehenden Gefahr nicht eindeutig beantwortet werden, besteht aber der Verdacht auf eine Kindeswohlgefährdung oder kann diese nicht ausgeschlossen werden, spricht man von der „latenten Kindeswohlgefährdung“.

Die Jugendämter sind Behörden der örtlichen Träger der Jugendhilfe, die ihre Aufgaben auf dem Gebiet der Kinder- und Jugendhilfe nach dem SGB VIII im eigenen Wirkungskreis wahrnehmen. Dabei unterstehen sie der Rechtsaufsicht (Kommunalaufsicht) des Landes. Zuständige Behörde ist das

Niedersächsische Ministerium für Inneres und Sport (MI). Mit Vermerk vom 08.10.2020 hat der Gesetzgebungs- und Beratungsdienst des Landtages ausgeführt, dass die im Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) aufgeführten Aufsichtsmittel grundsätzlich durch spezifische Mitteilungspflichten im AG SGB VIII erweitert werden könnten. Die Implementierung einer solchen Pflicht dürfe aber nicht dazu führen, dass die Grenze zwischen Rechts- und Fachaufsicht überschritten werde, mithin eine die Rechtmäßigkeitskontrolle überschreitende Zweckmäßigkeitskontrolle eingeführt werde. Zudem sei zunächst zu prüfen unter welchen Voraussetzungen die Implementierung einer solchen Mitteilungspflicht nach rechtspolitischer Bewertung sinnvoll wäre (GBD, Vermerk vom 08.10.2020., S. 9 f.).

Die Implementierung einer neuen Mitteilungspflicht, nach der die Jugendämter gegenüber der Kommunalaufsichtsbehörde zur Meldung bestimmter Ereignisse im Bereich von Kindeswohlgefährdungen verpflichtet sind, hat nach Auffassung der Landesregierung gegenüber den bereits bestehenden Regelungen (s. o.) keinen Mehrwert.

Ergänzend wird auf die IBN als das ziel- und kennzahlenbasierte Steuerungssystem der Jugendämter in Niedersachsen hingewiesen. Auf der Basis von zuvor definierten Zielen für die Bereiche Auftrags Erfüllung, Wirtschaftlichkeit sowie Mitarbeiter- und Kundenzufriedenheit wurden Kennzahlen gebildet, um Zusammenhänge zwischen Jugendhilfeleistungen und Sozialstrukturmerkmalen identifizieren zu können. Das Kernstück der IBN bilden insgesamt fünf nach Sozialstrukturmerkmalen gebildete Vergleichsringe.

In den Vergleichsringen werden konkrete, aus dem Kennzahlenvergleich hervortretende steuerungsrelevante Themen bearbeitet, beispielsweise Aspekte der Fallsteuerung, der Hilfeplanung oder der unterschiedlichen Inanspruchnahme von Jugendhilfeleistungen. Die Erhebungsmerkmale nach § 99 Abs. 6 SGB VIII für den Bereich der Gefährdungseinschätzungen nach § 8 a sind hier ebenfalls Bestandteil. Eine wesentliche Grundvoraussetzung in den Vergleichsringen ist die vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen den Jugendämtern. Das Land, vertreten durch das Landesjugendamt, begleitet im Rahmen seiner Projektverantwortung die Arbeit in diesen Vergleichsringen und hat demzufolge auch einen Einblick über die Entwicklungen in den Jugendämtern.

Die Erkenntnisse aus den jeweiligen Prozessen werden über die Projektbegleitung durch das Landesjugendamt und die Firma GEBIT Münster als wissenschaftliche Begleitung der Gesamtheit der Jugendämter zugeführt. Themen, die die Möglichkeit der Bearbeitung auf Grund ihrer Bedeutung, ihrer Intensität und ihres Zeitaufwands in den Vergleichsringen übersteigen, können ausgegliedert und in Sonderprojekten bearbeitet werden.

Folgende Ziele werden durch die beteiligten Jugendämter im Rahmen der IBN verfolgt:

- Vergleichbarkeit von Jugendhilfeleistungen
- Erkenntnisgewinn über Jugendhilfeentwicklungen
- Bildung einer kohärenten Datenbasis für die Jugendhilfeplanung
- Beschreibung der Veränderungen von Bedarfslagen im Zusammenhang mit sozialstrukturellen Gegebenheiten
- regelmäßige Berichterstattung, basierend auf einer qualifizierten Datengrundlage für die Hilfen zur Erziehung und angrenzende Leistungsbereiche
- Verbesserung von Arbeitsweisen der Sozialen Dienste
- Versachlichung der kommunalpolitischen Debatte um die Handlungs- und Kostenbedarfe der Jugendhilfe.

Ab dem Berichtsjahr 2022 wird angestrebt, im Zuge der Weiterentwicklung der IBN die Umstellung der Datenerhebung der Fachdaten der Jugendämter mit dem Ziel der Verbesserung der Analysefähigkeit und -tiefe vorzubereiten. Gegenwärtig laufen hierzu die erforderlichen Abstimmungen. In der Bestandsform geben die Jugendämter die Fallzahlen der einzelnen Hilfeformen als Summe in einem web-basierten Formular ein. Geplant ist, die Datenerhebung auf eine Basis von anonymisierten Einzelfalldaten nach dem Vorbild der Berichterstattung Bayern (JUBB) umzustellen.

Zu 16:

Die Anlaufstelle für Opfer und Fragen sexuellen Missbrauchs und Diskriminierung in Schulen und Tageseinrichtungen für Kinder hat sich mit dem „Unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Missbrauchs“ vernetzt und wirkt im Rahmen des Nationalen Rates an der bundesübergreifenden Zusammenarbeit mit. Des Weiteren konnte die Anlaufstelle ihre Expertise im Rahmen der sogenannten „Lügde-Kommission“ bereitstellen.

Auf die Ausführungen zu Nummer 3 wird hingewiesen. Die dem LPR zugehörige Fachstelle Opferchutz im MJ führt auf ihrer landeseinheitlichen Website www.opferschutz-niedersachsen.de auch die Anlaufstelle gegen Missbrauch des MK auf, um diese bekannter zu machen.

Zu 17:

MS hat zusammen mit dem Niedersächsischen Landesamt für Soziales, Jugend und Familie eine Handreichung¹ veröffentlicht, die Akteurinnen und Akteuren in Jugendämtern, Schulen und anderen Institutionen Klarheit bietet, welche Möglichkeiten und Grenzen das Datenschutzrecht bietet, um den öffentlichen und freien Träger der Kinder- und Jugendhilfe eine Handlungssicherheit in datenschutzrechtlichen Belangen anzubieten.

Die Zusammenarbeit zwischen der Polizei und den Jugendämtern ist durch die Richtlinien des Landeskriminalamtes (LKA NI) „Jugendamtsberichte der Polizei“ vom 01.03.2020 und „Jugendschutz - Zuständigkeiten der Polizei und Jugendämter“ vom 01.03.2020 geregelt. Bei Warnhinweisen auf Kindeswohlgefährdung hat die Polizei die zuständigen Stellen frühzeitig zu informieren, sodass insbesondere durch das Jugendamt Hilfen angeboten werden können.

Fälle sexueller Gewalt an Minderjährigen werden zentral in den Polizeiinspektionen bearbeitet. Die Polizei darf Daten an andere Stellen weitergeben, wenn dieses zur Erfüllung der dortigen Aufgaben erforderlich ist. So informiert die Polizei Schulen, Beratungs- und Interventionsstellen (BISS) und auch das Jugendamt in Eilfällen (z. B. bei Kindeswohlgefährdung) auch telefonisch vorab, nach Abschluss der Ermittlungen schriftlich.

Gemäß Richtlinie „Jugendamtsberichte der Polizei“ des LKA NI informiert die Polizei das Jugendamt über alle Fälle, bei denen Minderjährige eine Straftat begangen haben, bei denen Minderjährige Opfer von Straftaten wurden oder anderweitig gefährdet sind (Kindeswohlgefährdungen, häufiger Vermissenstatus, Schulabsentismus, Antreffen an gefährlichen Orten usw.). Ebenfalls informiert die Polizei das Jugendamt über Hinweise zu potenziellen Gefährdungslagen, über die sie im Rahmen ihrer Tätigkeit Kenntnis erhalten hat (Häusliche Gewalt, Vernachlässigung, Missbrauch, Alkohol-/Drogen sucht der Eltern).

Die Zusammenarbeit zwischen Polizei und Jugendämtern bei Fällen sexueller Gewalt an Kindern kann grundsätzlich als gut beschrieben werden. Dies gilt insbesondere dann, wenn Netzwerkstrukturen institutionalisiert und Prozesse der fallbezogenen und fallübergreifenden Information und Kommunikation über feste Ansprechpartnerinnen und -partner etabliert sind.

Zur weiteren Optimierung der Zusammenarbeit zwischen Polizei und Jugendamt hat die beim LPR angesiedelte „Lügde-Kommission“ in ihrem am 16.12.2020 veröffentlichten Abschlussbericht bereits konkrete Vorschläge formuliert, mit denen die Netzwerkarbeit zwischen Jugendamt und Polizei befördert und bestehenden Problemstellungen beim Informationsaustausch begegnet werden könnte. Für die Polizei ergeben sich folgende Empfehlungen:

- Zur Etablierung und Institutionalisierung einer fallübergreifenden Zusammenarbeit soll jede Polizeiinspektion in Niedersachsen in Abstimmung und im Wechsel mit den örtlichen Jugendämtern einmal im Jahr ein interdisziplinäres Arbeits- und Netzwerktreffen organisieren, um Arbeits- und Sichtweisen besser kennenzulernen, das gegenseitige Verständnis zu stärken und Wissen zu erweitern.

¹ Veröffentlicht unter: https://soziales.niedersachsen.de/startseite/kinder_jugend_familie/kinderschutz/informationen_zum_kinderschutz/neuer-leitfaden-zum-thema-datenschutz-in-der-kinder-und-jugendhilfe-202385.html

- Zur Verbesserung der einzelfallbezogenen Zusammenarbeit bestätigen Jugendämter und Polizei in Fällen sexualisierter Gewalt gegen Kinder oder Jugendliche gegenseitig schriftlich den Eingang von Erstmitteilungen des jeweils anderen und benennen dabei die zuständige Ansprechperson (sichere Meldekette).
- Sowohl die Jugendämter als auch die Polizeiinspektionen sollen wechselseitig feste Ansprechpersonen für fallübergreifende Themen sowie grundsätzliche Fragen in Einzelfällen benennen.
- Die Arbeitsgemeinschaft der Jugendämter der Länder Niedersachsen und Bremen (AGJÄ) wird gemeinsam mit dem Landesjugendamt und dem LKA NI aufgefordert, in einem ersten Schritt Kriterien für die Durchführung von Fallkonferenzen im Kontext von Fällen sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche zu erarbeiten. Hierbei sollen auch die möglichen Ziele von Fallkonferenzen, die Potenziale sowie die Grenzen für den Informationsaustausch herausgearbeitet werden. In einem zweiten Schritt soll ein gemeinsames Konzept für die Initiierung und Durchführung von Fallkonferenzen erarbeitet werden.
- Die etablierten Aus- und Fortbildungselemente für die Polizei, insbesondere bei der Bekämpfung von sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche bzw. Delikten der sogenannten Kinderpornografie sowie bei (Opfer-)Vernehmungen, sollen konsequent fortgesetzt, im Bedarfsfall weiter intensiviert sowie bei Erfordernis fortentwickelt werden.

Die Empfehlungen sind aus polizeifachlicher Sicht tragfähig und sachgerecht. Sie decken sich mit den Erfahrungen aus der polizeilichen Praxis, insbesondere in Bezug auf die Notwendigkeit einer Institutionalisierung der Netzwerkarbeit zwischen Jugendamt und Polizei.

Mit Erlass vom 28.01. dieses Jahres wurden die Polizeibehörden daher gebeten sicherzustellen, dass sämtliche Polizeiinspektionen (mit Ausnahme der PI Besondere Dienste der PD Hannover und der Wasserschutzpolizeiinspektion der PD Oldenburg) Kontakt zu den im jeweiligen Zuständigkeitsbereich ansässigen Jugendämtern aufnehmen, um die Planung interdisziplinärer Arbeits- und Netzwerktreffen zu initiieren, die Einrichtung einer „sicheren Meldekette“ zu erörtern und soweit nicht schon erfolgt, die Benennung fester Ansprechpersonen anzustoßen.

Das LKA NI wurde um entsprechende Kontaktaufnahme mit der AGJÄ gebeten und die Polizeiakademie Niedersachsen aufgefordert, die o. g. Empfehlungen für die Aus- und Fortbildung der Polizei angemessen zu berücksichtigen.

Um die vertrauensvolle und partnerschaftliche Zusammenarbeit von Schule, Polizei und Staatsanwaltschaft weiter zu fördern und zu verbessern wurde am 01.06.2016 unter Federführung des MK und im Zusammenwirken mit MJ und MI der Erlass „Sicherheits- und Gewaltpräventionsmaßnahmen in Schulen in Zusammenarbeit mit Polizei und Staatsanwaltschaft“ in Kraft gesetzt. Demnach können Schulen die Erfahrung und Unterstützung der Polizei und der Staatsanwaltschaft zur Erfüllung ihres Bildungs- und Erziehungsauftrags insbesondere für problembelastete Schülerinnen und Schüler sowie Schülergruppen nutzen. Demnach sind u. a. die Polizeibehörden sowie die örtlichen Träger der Kinder- und Jugendhilfe an der Erstellung schulischer Sicherheits- und Gewaltpräventionskonzepte zu beteiligen.

Zu 18:

In kommunalen Präventionsgremien arbeiten Kommunalverwaltung und -politik, Kitas, Schulen und andere Einrichtungen, Behörden, Zivilgesellschaft und Polizei zusammen. Diese Netzwerke sind aus Sicht der Landesregierung eine wichtige Ressource für einen effektiven Kinderschutz und für die Prävention von Gewalt gegen Kinder. Kommunale Präventionsgremien können einen Beitrag für eine lokale „Kultur des Hinschauens“ leisten. Durch die kommunalen Netzwerkstrukturen können Schutzkonzepte einrichtungsübergreifend verabredet und umgesetzt, sowie vorhandenes Know-how von Beratungs- und Fachstellen den Akteuren in der Fläche zur Verfügung gestellt werden.

Dem LPR sind ca. 200 dieser Gremien in Niedersachsen bekannt und über eine Mitgliedschaft verbunden. Die Geschäftsstelle des LPR im MJ unterstützt kommunale Präventionsgremien durch individuelle Beratung und Begleitung, Förderung und themenspezifische Fort- und Weiterbildungen. Das Angebot des LPR umfasst auch die Beratung von Kommunen bei der Neugründung von Gremien. Der LPR sieht in der weiteren Stärkung der kommunalen Präventionsgremien seine vordringliche

Aufgabe. Durch auf die lokalen Bedarfe zugeschnittene Beratungen und über die beim LPR angesiedelte Richtlinie zur Förderung von „Maßnahmen und Projekten zur Prävention des sexuellen Missbrauchs an Kindern und Jugendlichen“ kann der LPR diese in ihrem Handeln und Tun bestärken, zum Thema Kinderschutz noch intensiver zu kooperieren.

Der Vorstand des LPR hat in 2020 Rahmenziele für eine Weiterentwicklung der Unterstützungsstrukturen im Bereich der kommunalen Prävention beschlossen. Diese betreffen vor allem eine stärkere Bündelung und Abstimmung der unterschiedlichen Beratungs- und Förderansätze für die kommunale Prävention auf Landesebene. Um diese Bündelung zu befördern, wurde im Juni 2020 die „Landesarbeitsstelle“ (LAS) zur kommunalen Prävention gegründet, an der sich neben dem LPR aktuell das LKA, der Gemeindeunfallversicherungsverband/Landesunfallkasse Niedersachsen (GUVH/LUKN) und das Niedersächsische Institut für frühkindliche Bildung (nifbe) beteiligen. Die Koordinationsaufgabe für die LAS hat der LPR übernommen.

Zu 19:

Mit dem beschlossenen KJSG wurden durch die Neufassung des § 38 SGB VIII die bisherigen Regelungen zur Zulässigkeit von Auslandsmaßnahmen zusammengeführt, konkretisiert und qualifiziert. In Absatz 2 werden die Voraussetzungen geregelt, die der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe in der Regel kumulativ zu erfüllen hat, bevor er über die Gewährung einer Hilfe entscheidet, die im Ausland erbracht wird. Zusammen mit der Anforderung in Buchstabe d zum Abschluss von Qualitätsvereinbarungen werden damit die Qualitätsanforderungen an die Gewährung von Auslandshilfen erweitert.

Die Meldepflichten sind in § 38 Abs. 5 SGB VIII vorgesehen. Diese Pflichten verstärken die Transparenz im Hinblick auf Jugendhilfemaßnahmen im Ausland und setzen auch die betriebserlaubniserteilende Behörde nach § 45 SGB VIII über den Beginn, das geplante und tatsächlich bevorstehende Ende, den Ort der Leistungserbringung und die Kontaktdaten des Leistungserbringers sowie die Namen der mit der Leistungserbringung betrauten Fachkräfte in Kenntnis. Daneben wird die Möglichkeit der wechselseitigen Information über Missstände zwischen örtlichem und überörtlichem Träger erhöht. Hierbei kann die betriebserlaubniserteilende Behörde auch im Wege fachlicher Beratung beim örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe auf die unverzügliche Beendigung der Leistungserbringung im Ausland hinwirken, falls sie aufgrund der vorliegenden Informationen die hieran gestellten Anforderungen für nicht erfüllt hält.

Zu 20:

Das KJSG sieht nicht vor, für die auslandspädagogischen Einzelmaßnahmen eine regelmäßige wissenschaftliche Berichterstattung zu implementieren. In Niedersachsen befasst sich der Arbeitskreis Auslandsprojekte (AKA) mit der Thematik von Auslandsmaßnahmen. Unter der Federführung des Niedersächsischen Landesjugendamtes kommen regelmäßig die Trägervertreter der Mitgliedseinrichtungen zu Arbeitsgesprächen zusammen. Dabei handelt es sich um solche Träger, die neben ihrer stationären Jugendhilfearbeit in Niedersachsen auch Maßnahmen im Ausland durchführen können und die sich zur Einhaltung bestimmter Qualitätsstandards verpflichtet haben. Der AKA hat sich auf der Grundlage vertrauensvoller Zusammenarbeit das Ziel gesetzt, verbindliche Qualitätskriterien für die Durchführung dieser Projekte zu entwickeln, festzuschreiben und zu überprüfen. Dadurch soll eine angemessene fachgerechte Betreuung junger Menschen und ihrer beteiligten Familien gewährleistet und somit die Akzeptanz dieser Jugendhilfeangebote in der Öffentlichkeit verbessert werden.

Zu 21:

Zurzeit besteht kein Bedarf für ein Landeskinderschutzgesetz, da keine Maßnahmen vorgesehen sind, die einer gesetzlichen Grundlage bedürfen.

Zu 22:

Der Koalitionsvertrag Bund für die 19. Legislaturperiode enthält im Hinblick auf die Verankerung von Kinderrechten im GG folgende Ausführungen (Zeilen 801-806): „Kinder stärken - Kinderrechte ins Grundgesetz. Wir werden Kinderrechte im Grundgesetz ausdrücklich verankern. Kinder sind Grundrechtsträger, ihre Rechte haben für uns Verfassungsrang. Wir werden ein Kindergrundrecht schaffen. Über die genaue Ausgestaltung sollen Bund und Länder in einer neuen gemeinsamen Arbeitsgruppe beraten und bis spätestens Ende 2019 einen Vorschlag vorlegen“.

Die Bundesregierung hat im Januar 2021 den „Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes zur ausdrücklichen Verankerung der Kinderrechte“ vorgelegt. Zu einem Beschluss wird es in dieser Legislaturperiode auf Bundesebene nicht mehr kommen. Die Landesregierung wird sich weiter für die Aufnahme der Kinderrechte ins Grundgesetz einsetzen.

(Verteilt am 16.09.2021)